

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	2
1	Vertragsgrundlagen	2
2	Versichertes Risiko	2
3	Mitversicherte Risiken	2
B	Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibungen	2
1	Umfang des Versicherungsschutzes	2
1.1	Haus- und Grundbesitz	2
1.2	Weitere Betriebsrisiken	2
1.3	Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten	2
1.4	Planung und Bauleitung	2
1.5	Vergabe an Subunternehmer	3
2	Deckungserweiterungen	3
2.1	Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben	3
2.2	Unterfangungs- und Unterfahungsschäden	3
2.3	Tätigkeitsschäden	3
2.4	Produkt-Haftpflichtrisiko	3
2.5	Strahlenschäden	3
2.6	Sachschäden durch allmähliche Einwirkung und Abwässer	3
2.7	Mangelbeseitigungsnebenkosten	4
2.8	Auslandsschäden	4
2.9	Mietsachschäden durch Brand und Explosion	4
2.10	Schäden durch Medienverluste	4
2.11	Strommehrkosten	4
2.12	Schlüsselverlust	5
2.13	Vermögensschäden	5
3	Sonstige Vereinbarungen	5
3.1	Arbeitsgemeinschaften	5
4	Risikobegrenzungen	5
5	Sondervereinbarungen laut Versicherungsschein	6
5.1	Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen	6
5.2	Be- und Entladeschäden	6
5.3	Tierhaltung	6

A Allgemeine Bestimmungen

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Vertrages sind

- die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- die folgenden Vereinbarungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nachstehend beschriebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten:

Bauhandwerker - gemäß Versicherungsschein

Der Versicherungsschutz umfaßt alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsstätten, Betriebsseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken.

3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

3.3 Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 3.1. und 3.2. besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- Arbeitnehmer fremder Unternehmen in den versicherten Betrieb eingliedert und damit Betriebsangehörige des versicherten Betriebes im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden sind.

B Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibungen

1 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

1.1 Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (nicht jedoch Luftlandeplätzen), die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden;

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB).
- als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Haus- und Grundbesitz, der nicht betrieblich oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen mitbenutzt wird.

1.2 Weitere Betriebsrisiken

1.2.1 aus dem Unterhalten von Baustellen, Reklameeinrichtungen und Bautafeln;

1.2.2 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

1.2.3 aus dem Veranstalten von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen;

1.2.4 aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen;

1.2.5 aus Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden;

1.2.6 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).

1.3 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Abbrenn- und Auftauarbeiten

aus Feuer- und Explosionsschäden aus Anlaß von Schweiß- und Schneidearbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen etc.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

1.4 Planung und Bauleitung

aus der Übernahme der

(1) Bauleitung im Sinne von § 57 der Musterbauordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen;

(2) Planung und Objektüberwachung hinsichtlich der ganz- oder teilweise selbst auszuführenden Bauvorhaben.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen, die vom Versicherungsnehmer geplant worden sind oder für die er die Objektüberwachung ausübt sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden.

1.5 Vergabe an Subunternehmer

aus der Vergabe von Leistungen, soweit diese dem versicherten Betriebsbild des Versicherungsnehmers entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst bzw. deren Personal.

2 Deckungserweiterungen

2.1 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 8 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

2.2 Unterfangungs- und Unterfahrgeschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5, § 4 Ziff. I 6 b) und § 4 Ziff. I 8 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenen Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

2.3 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Die Ausschlußbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 50.000 DM.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung selbst zu tragen: 20 %, mindestens 100,-- DM.

2.4 Produkt-Haftpflichtrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die durch

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. I 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschliefung von Erzeugnissen resultierenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um Personenschäden und Schäden an Sachen Dritter als Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

2.5 Strahlenschäden

(1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen zu Untersuchungs-/Prüfzwecken, Störstrahlern,
- aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- dem Umgang mit Laser-/Maseranlagen und Laser-/Maserstrahlen

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen sowie von Laser-/Maserstrahlen ausgehende Gefahren in Kauf zu nehmen haben, soweit es sich um die Folgen von Personenschäden handelt.

2.6 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung und Abwässer

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch

- (1) allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);
- (2) Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen;
- (3) Schwammbildung.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

2.7 Mangelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfaßt insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne daß ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt, die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

2.8 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Mitversichert ist auch - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst).

Nicht versichert sind Ansprüche nach Art. 1792 und 2270 des Code civil oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (s. § 4 Ziff. I 3 AHB).

Bei Schadenereignissen in USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 20.000 DM selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die vorgenannten Kosten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

2.9 Mietsachschäden durch Brand und Explosion

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienstreisen, gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumen durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, gehen diese vor.

Im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 200.000 DM.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2.10 Schäden durch Medienverluste

Eingeschlossen sind auch gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Behältnisse (auch Rohrleitungen etc.) mangelhaft sind.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand des Abhandenkommens.

Die Deckungssumme beträgt 100.000 DM je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2.11 Strommehrkosten

Abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und 2.13.1 sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen erhöhtem Stromverbrauch und erhöhten Stromkosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Elektroinstallationen.

Die Deckungssumme beträgt 25.000 DM je Schadenereignis.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2.12 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- für Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 30.000 DM.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung selbst zu tragen: 20 %, mind. 100,- DM.

2.13 Vermögensschäden

Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit dem nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt 100.000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 100,- DM selbst zu tragen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.13.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.13.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.13.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.13.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.13.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

2.13.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.13.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.13.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.13.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.13.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

3 Außerdem gilt für

3.1 Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

3.1.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

3.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

3.1.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

4 Risikobegrenzungen

4.1 Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

4.1.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (vgl. jedoch Ziff. B 5.1).

a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

d) Eine Tätigkeit der in a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.1.2 Luftfahrzeuge

a) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

b) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

c) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeugen bestimmt waren,

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

d) und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.2 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.3 Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht

4.4.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.4.2 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.4.3 aus Schäden an Kommissionsware;

4.4.4 aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;

4.4.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

5 Sondervereinbarungen lt. Versicherungsschein

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein dokumentiert ist, gilt für:

5.1 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- Kraftfahrzeugen einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;

- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- oder versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

5.2 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge zum Zwecke des Be- und Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. 1 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Schadenereignis von der Schadenersatzleistung selbst zu tragen: 20 %, mindestens 100,- DM.

5.3 Tierhaltung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.